

Zulassungsverfahren von Binnenschiffen, Genehmigung innovativer Technologien und alternativer Kraftstoffe



Inhalt



- Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
- Aufgaben und Organisation des Dezernats „Technische Schiffssicherheit“
- Schiffsuntersuchung nach BinSchUO – Ablauf
- Zulassungsverfahren von innovativen Technologien am Beispiel von alternativen Kraftstoffen im Rahmen von Empfehlungen
- Zulassungsverfahren neuer Technologien am Beispiel von ferngesteuerten Fahrzeugen

Aufgaben der WSV

Sichere Verkehrswege

- Unterhaltung der Bundeswasserstraßen
- Betrieb der Schifffahrtsanlagen
- Ausbau und Neubau der Bundeswasserstraßen
- Gefahrenabwehr zur Erhaltung der Bundeswasserstraßen in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand (Strompolizei)
- Setzen und Betreiben von Schifffahrtszeichen



Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

- Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs (Schifffahrtspolizei)
- Erteilung von Befähigungszeugnissen für die Schiffsbesatzungen (Patentwesen)
- Zulassung technisch sicherer Fahrzeuge (Schiffsuntersuchung)
- Schiffseichung (Schiffsvermessung) auf den Bundeswasserstraßen
- Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, die von der Schifffahrt ausgehen

Organisation der WSV im nachgeordneten Bereich des BMDV

Oberbehörden

- Bundesanstalt für Wasserbau (BAW)
- Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG)
- Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)
- Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung (BSU)

Mittelbehörde

- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)

Ortsbehörden

- 17 Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter (WSÄ) mit 143 Außenbezirken
- 8 Wasserstraßenneubauämter

Weitere Dienststellen mit zentralen Aufgaben

- Amt für Binnen-Verkehrstechnik (ABVT)
- Aus- und Fortbildungszentrum der WSV (AFZ)

Aufgaben und Organisation der GDWS - S12

Gewährleistung der technischen Schiffssicherheit

- Untersuchung von Binnenschiffen und Erteilung der Fahrtauglichkeitsbescheinigungen (Unionszeugnisse, Atteste, Fährzeugnisse, Zulassungszeugnisse) und Besatzungsbescheinigungen

Eichung von Wasserfahrzeugen (Schiffsvermessung)

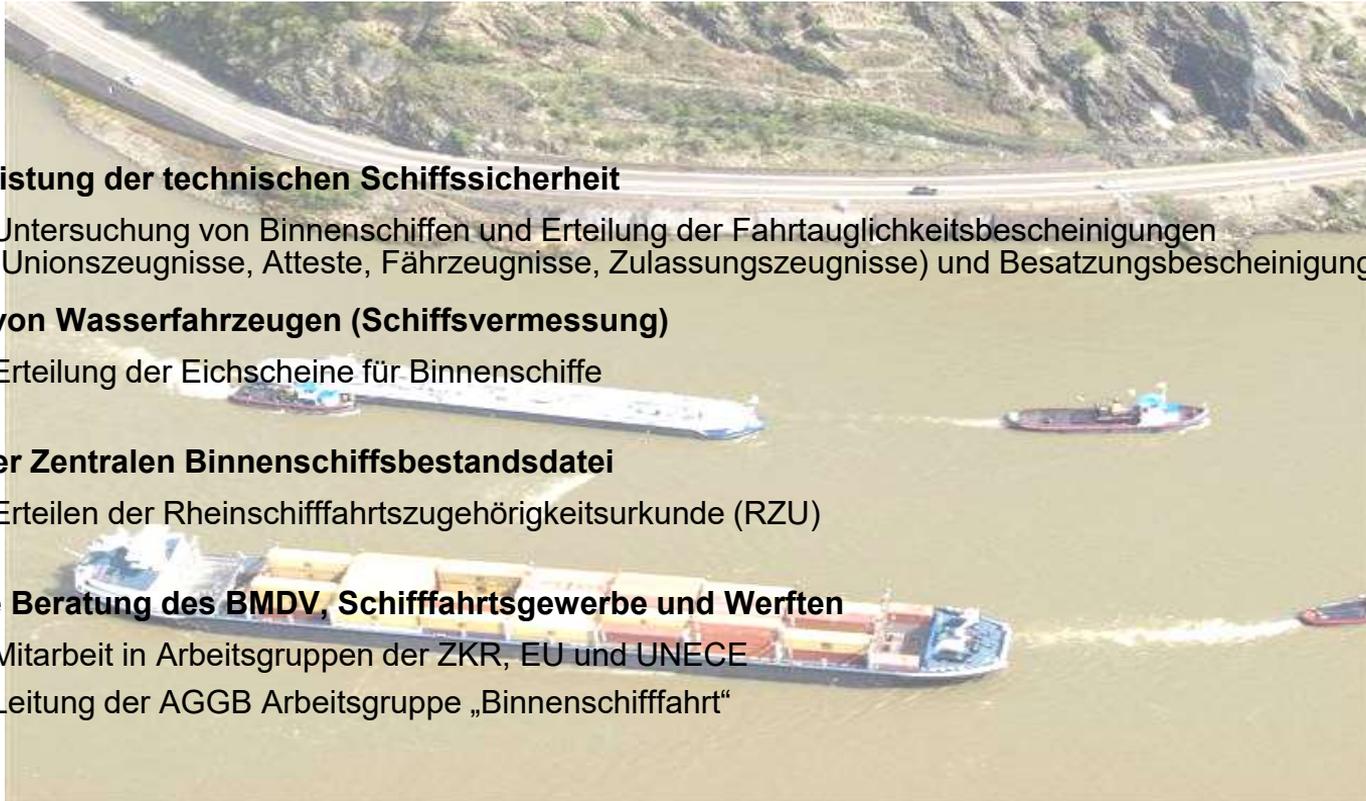
- Erteilung der Eichscheine für Binnenschiffe

Führen der Zentralen Binnenschiffsbestandsdatei

- Erteilen der Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde (RZU)

Fachliche Beratung des BMDV, Schifffahrtsgewerbe und Werften

- Mitarbeit in Arbeitsgruppen der ZKR, EU und UNECE
- Leitung der AGGB Arbeitsgruppe „Binnenschifffahrt“



Aufgaben der GDWS - S12

- Schiffssicherheit

technische und nautische Untersuchung und Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Verkehr auf den Bundeswasserstraßen (eigene Schiffsuntersuchung)

Zulassung zum Transport gefährlicher Güter gemäß ADN, für in Deutschland registrierte Fahrzeuge

Erteilen von Ausnahmegenehmigungen (z.B. alternative Kraftstoffe, Brennstoffzelle, technische Neuerungen)

Erteilen von Typgenehmigungen für Dieselmotoren und Bordkläranlagen

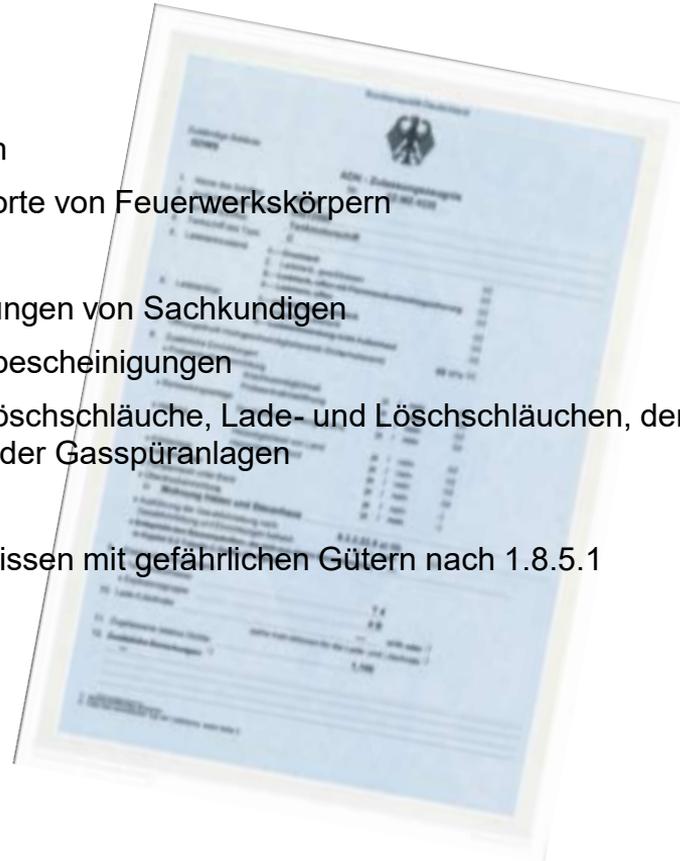
Mitarbeit im Normungsgremium CEN TC 15 - Fahrzeuge der Binnenschifffahrt“



Aufgaben der GDWS - S12

- Gefahrguttransport

- Erteilung, Änderung und Entzug von Zulassungszeugnissen
- Ausnahmegenehmigungen (außer Stoffe), auch für Transporte von Feuerwerkskörpern
- Anordnen einer Untersuchung von Amtswegen
- Anerkennung und Überwachung von Schulungen und Prüfungen von Sachkundigen
- Führen eines Verzeichnisses über alle gültigen Sachkundebescheinigungen
- Zulassung von Sachkundigen für Feuerlöschgeräte, Feuerlöschschläuche, Lade- und Löschschläuchen, der besonderen Ausrüstung, Gasfreiheitsbescheinigungen und der Gasspüranlagen
- Eintrag von Vermerken (Zulassungszeugnis, Zeichnungen)
- Entgegennahme von Berichten über Meldungen von Ereignissen mit gefährlichen Gütern nach 1.8.5.1
- Zulassung von alternativen Bauweisen nach 9.3.4



Aufgaben der GDWS - S12 - Schiffseichung

Eichung von Binnenschiffen (Schiffsvermessung)

amtliche Vermessung von Laderäumen

Beurkundung von Kiellegungen

Zusammenarbeit mit ausländischen Zentralstellen
für die Schiffseichung



Aufgaben der GDWS - S12

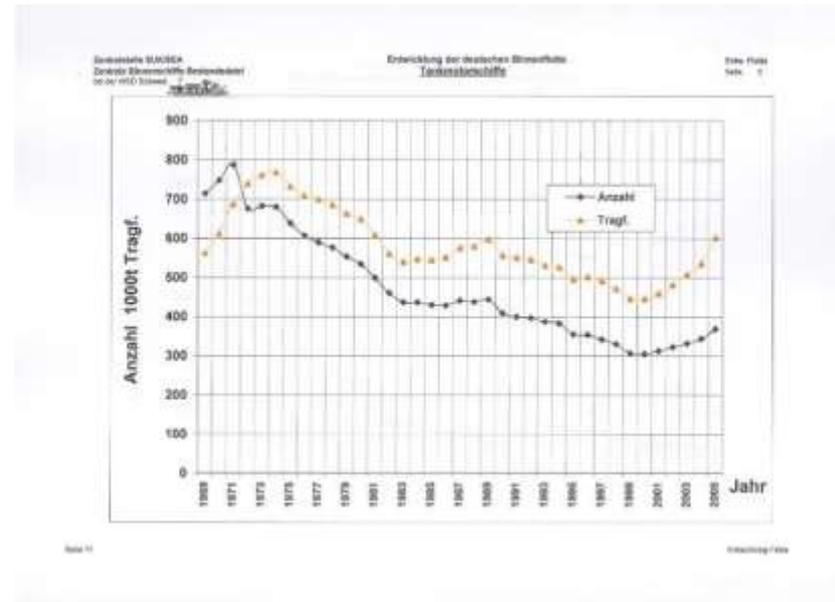
- Binnenschiffsbestandsdatei

Zentrale Datenerfassung der deutschen Binnenflotte inkl. der Fahrzeuge auf Landesgewässern

Zentrale Stelle für die Erteilung der einheitlichen europäischen Schiffsnummer

Prüfung und Beurkundung der Zugehörigkeit zur Rheinschifffahrt

Erstellen und Veröffentlichen statistischer Binnenschifffahrtsdaten



Aufgaben der GDWS - S12 (Beratung)

Fachlich fundierte Beratung des Schifffahrtsgewerbes, der Werften, des BMDV und der WSV auf Grund der Erfahrungen aus der Untersuchungs-, Gefahrgut- und Eichtätigkeit

technische Bewertung von Förderanträgen

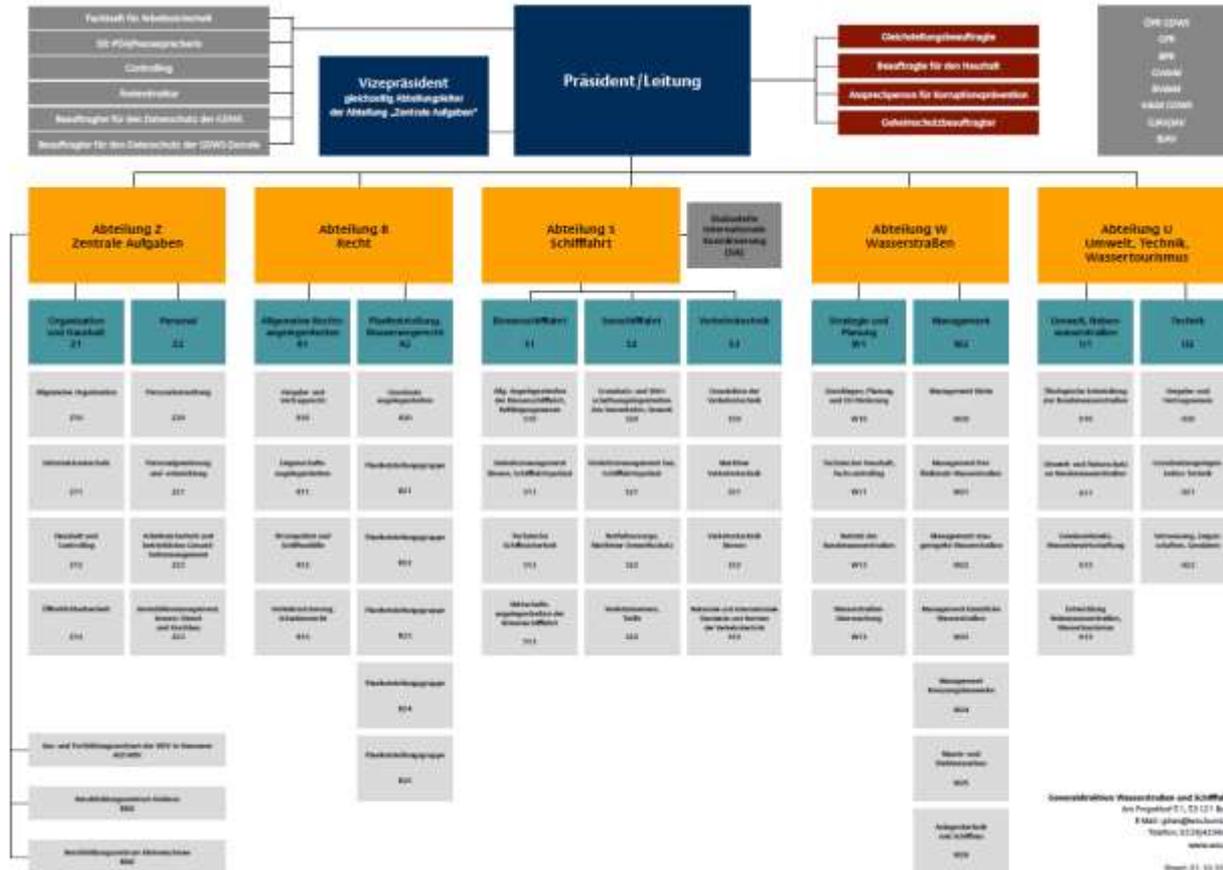
Mitarbeit auf nationaler und internationaler Ebene an der Erstellung und Fortschreibung von Rechtsvorschriften im Rahmen der ZKR, EU und UNECE

Anerkennung und Berufung von Sachverständigen

Zusammenarbeit mit anderen Überwachungsträgern BG Verkehr, Klassifikationsgesellschaften und WSPen

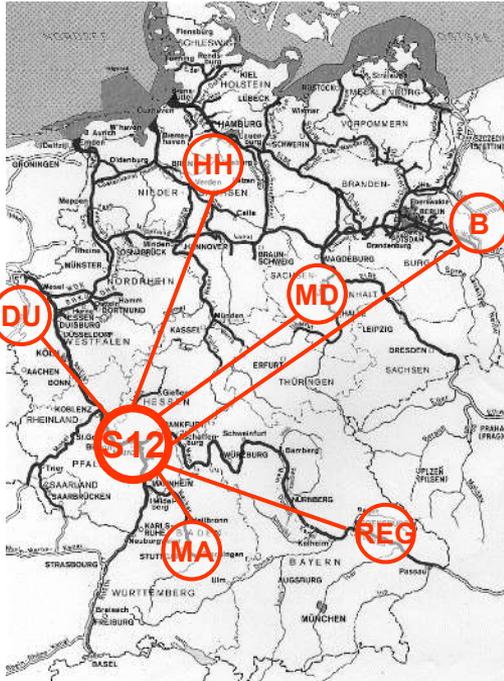


Struktur der GDWS



Organisation der Schiffsuntersuchung / Eichung

Dezernat S12 - Büro in Mainz



Außenstellen

- Mannheim
- Duisburg
- Hamburg
- Magdeburg
- Berlin
- Regensburg

Besetzung Außenstellen

- 2 Vorsitzende (Sachverständige für Schiffbau)
- 1 Nautiker
- 1 Eichsachverständiger
- 1 Eichgehilfe

Personalbestand

40

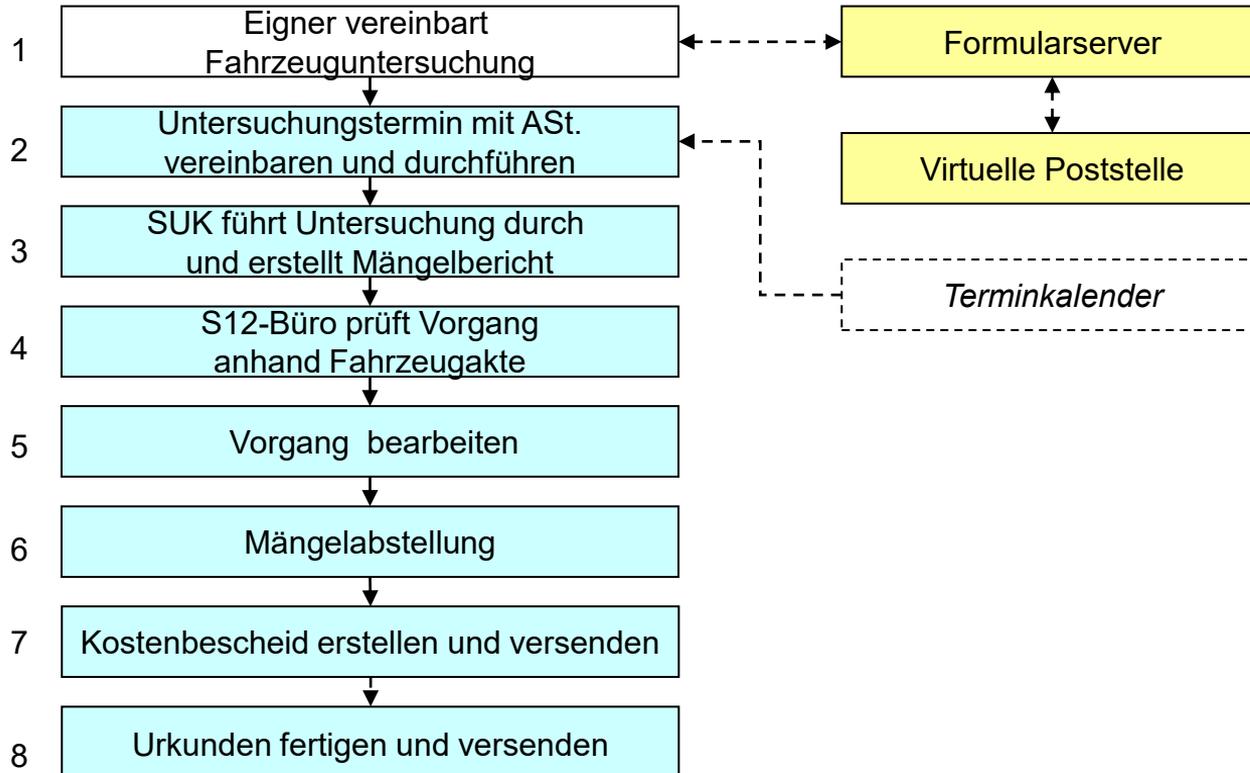
Beschäftigte

externe Sachverständige ~ 150

Fahrzeugbestand

~ 12.000

Schiffsuntersuchung (BinSchUO) - Ablauf



Zulassungsverfahren im Rahmen von Abweichungen und Gleichwertigkeiten

- Artikel 8.01 Nummer 3 ES-TRIN → Fp. > 55°C
- für Innovationen und zur Nutzung neuer Technologien → Gleichwertigkeiten und Empfehlungen (§§ 29 und 30 BinSchUO i.V.m. § 2.20 RUO sowie Artikel 25 und 26 der Richtlinie (EU) 2016/1629 → Fahrzeugbezogen
- Eigner beantragt Zulassung auf Abweichung bei national zuständiger Behörde
- zuständige Behörde prüft den Antrag
- legt mit Eigner fest, ob Schiffsattest oder Unionszeugnis (ZKR oder CESNI)
- Empfehlung der ZKR oder Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission
- Abweichung ist unbegrenzt gültig im Falle:
 - Werkstoffe, Einrichtungen oder Ausrüstungen
 - Anwendung der Härtefallklausel
- Abweichung für einen begrenzten Zeitraum (5 Jahre) gültig:
 - zu Versuchszwecken im Falle technischer Neuerungen

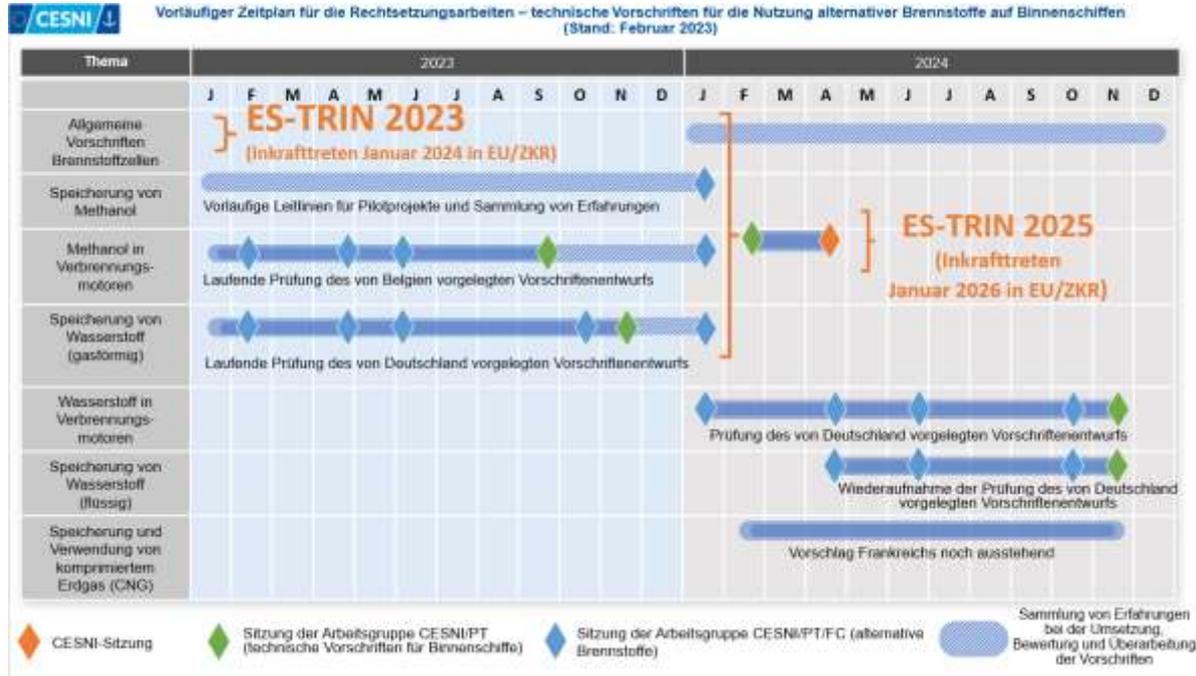
Zulassungsverfahren im Rahmen von Abweichungen und Gleichwertigkeiten

- drei Schritte: Vorbereitungen auf nationaler Ebene, technische Prüfung durch internationale Arbeitsgruppe und administrative Validierung
- Projektträger bereitet die technischen Unterlagen vor
 - Entwurf der Ausnahmegenehmigung
 - Anlagen mit Nachweis über Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsniveaus (HAZID-Studie, Schulungen der Besatzung, Instandhaltung, ...)
- Behörde sendet Unterlagen an ZKR-Sekretariat
- Vorstellung in der Sitzung der Arbeitsgruppe (RV/G bzw. CESNI/PT)
- nach Abschluss der Prüfung → Zuleitung endgültiger Empfehlungsentwurf an ZKR oder Europäische Kommission
- nationale Behörde kann vorläufige Fahrtauglichkeitsbescheinigung erteilen
- Merkblatt zur Beratung über Abweichungen und Gleichwertigkeiten in Bezug auf die technischen Vorschriften des ES-TRIN (<https://www.cesni.eu/de/merkblaetter/>)

Zulassungsverfahren im Rahmen von Abweichungen und Gleichwertigkeiten

Schritte	Art des Zeugnisses	
	Rheinschiffsattest (Antrag auf Abweichung gemäß RheinSchUO)	Unionszeugnis für Binnenschiffe (Antrag auf Abweichung gemäß der Richtlinie (EU) 2016/1629)
I Vorbereitung der Unterlagen	Projektträger und nationale Behörde (3-12 Monate)	
II Einreichung des Antrages	bei Arbeitsgruppe RV/G über das Sekretariat der ZKR (max. 3 Monate, d.h. rechtzeitig vor einer Sitzung)	bei Arbeitsgruppe CESNI/PT über das Sekretariat der ZKR (max. 3 Monate, d.h. rechtzeitig vor einer Sitzung)
III Technische Prüfung	Arbeitsgruppe RV/G (6-9 Monate)	Arbeitsgruppe CESNI/PT (6-9 Monate)
IV Genehmigungsprozess	ZKR (Veröffentlichung) (2 Wochen)	Mitteilung des Mitgliedstaates an die EK - Erlass des Durchführungsrechtsakts ³ (etwa 12 Monate)

Zeitplan für die Arbeiten im Bereich der technischen Vorschriften für den Einsatz alternativer Brennstoffe



Zulassungsverfahren im Rahmen von Empfehlungen (ADN)

- Forderung Fp. > 55°C auch im ADN (Absätze 9.x.0.31.1 und 9.3.x.31.1)
- § 5 GGVSEB Ausnahmen von den Teilen 1 bis 9 ADN
- Behandlung im ADN Sicherheitsausschuss der UNECE
- analoges Vorgehen:
 - Antrag bei national zuständiger Behörde
 - Vorlage der Unterlagen beim ADN Sicherheitsausschuss
 - bei Annahme → Ausnahmegenehmigung
- Erteilung Zulassungszeugnis

Zulassungsverfahren neuer Technologien

- § 30 BinSchUO Nutzung neuer Technologien
- **„Zu Versuchszwecken und für einen begrenzten Zeitraum kann die GDWS für ein Fahrzeug mit technischen Neuerungen, die von den Bestimmungen des Teils II ES-TRIN abweichen, eine Fahrtauglichkeitsbescheinigung ausstellen, sofern diese Neuerungen eine hinreichende Sicherheit bieten.“**
- Analoges Vorgehen → Gleichwertigkeiten und Empfehlungen → Fahrzeugbezogen
- Eigner beantragt Zulassung auf Abweichung bei GDWS
- GDWS prüft den Antrag:
 - S12 technische Zulässigkeit
 - S11 schiffahrtspolizeiliche Zulässigkeit

Zulassungsverfahren neuer Technologien am Beispiel Fernsteuerung

Technische Anforderungen:

- Ausreichende Anzahl Kameras und Abbildung der Rundumsicht des Fahrzeugs am Fernsteuerstand
- Handbetätigungstaste an hervorgehobener Stelle am Steuerstand mit Not-Aus-Taste → Schiffsführer an Bord übernimmt
- Eine Aktion zur Wiedererlangung der lokalen Kontrolle über alle Schiffsfunktionen
- Visuelle Anzeige im Steuerhaus, wenn der Rudergänger am Fernsteuerstand die Kontrolle hat
- Der Rudergänger am Fernsteuerstand kann bei Bedarf direkt mit der Decks Mannschaft an Bord kommunizieren
- Redundante Internetverbindung
- Redundanz der Steuerungen

Zulassungsverfahren neuer Technologien am Beispiel Fernsteuerung

- Notbatterien, die es ermöglichen, das der Fernsteuerstand 2 Stunden lang unabhängig von der Stromversorgung betrieben werden kann, ohne dass die Steuerung des Schiffes beeinträchtigt wird.
- Wenn der Stromausfall nicht innerhalb von 2 Stunden zu beheben ist, muss das Schiff rechtzeitig festgemacht werden oder wird von der Bordbesatzung navigiert.
- Vorrichtung, mit der überwacht wird, dass sich der Schiffsführer an Bord im Steuerhaus befindet (Sicherheitsfahrerschaltung - Totmannknopf) .

Zulassungsverfahren neuer Technologien am Beispiel Fernsteuerung

technische Abweichungen:

- Automatisiert mit regulärer Mindestbesatzung → gilt als AddOn (Zusatzfunktion); derzeit keine zusätzlichen Anforderungen (z. B. TrackPilot)

Abweichungen von Polizeivorschriften:

- **Ferngesteuert mit regulärer Mindestbesatzung** → Abweichungen von Polizeiverordnungen (§§ 1.02 und 1.09) und ES-TRIN (freie Sicht)
- Bei Fahrt auf dem Rhein: Empfehlung ZKR erforderlich, Gremium „Kleiner Schifffahrtsausschuss“ (RN)
- Bei Fahrt auf Binnenschifffahrtstraßen: Erlaubnis Sondertransport § 1.21 BinSchStrO
- Auf Seeschifffahrtsstraßen: die SeeSchStrO enthält derzeit keinen dem § 1.21 vergleichbaren Genehmigungstatbestand

Zulassungsverfahren neuer Technologien am Beispiel Fernsteuerung

- **Ferngesteuert mit reduzierter Besatzung bis autonom** → Abweichungen von Polizeiverordnungen, ES-TRIN und Personalverordnungen
- Fahrt auf dem Rhein: Empfehlung ZKR erforderlich; § 17.02 RheinSchPersV
- Fahrt auf Binnenschiffahrtstraßen: Erlaubnis Sondertransport § 1.21 BinSchStrO; § 99 BinSchPersV
Genehmigung GDWS in Abstimmung mit BMDV
- Auf Seeschiffahrtsstraßen: die SeeSchStrO enthält derzeit keine dem § 1.21 vergleichbaren
Genehmigungstatbestand

Kontakt

Steffan Bölker
GDWS Mainz
Brucknerstraße 2
55127 Mainz

Tel. 0228 / 7090 – 4200
E-Mail: steffan.boelker@wsv.bund.de

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

